

Abg. Beeg: Ich bin mit dem Inhalte dieser Petitionen einverstanden, kenne die Vertiklichkeit ganz genau und mache daher dieselben zu den meinigen.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer die Petitionen der zweiten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 435.) Herr Abg. Bodemer bittet um Urlaub auf eine Woche vom 28. Februar a. c. an.

Präsident Haberkorn: Ertheilt die Kammer diesen Urlaub? — Ertheilt.

(Nr. 436.) Interpellation des Herrn Abg. Wammen und Gen., die schleswig-holstein'sche Frage betreffend.

Präsident Haberkorn: Zunächst ist von mir an das königl. Gesamtministerium eine Abschrift dieser Interpellation abzulassen.

(Nr. 437.) Herr Secretär Dr. Loth überreicht eine Beschwerde des Creditvereins zu Meissen gegen das königl. Ministerium des Innern, Herbeizichung des Vereins zur Gewerbesteuer zc. betreffend, nebst einem Druckschriftchen.

Präsident Haberkorn: Herr Secretär Dr. Loth hat diese Beschwerde zu der seinigen gemacht. Will die Kammer dieselbe der dritten Deputation überweisen? — Ueberwiesen.

(Nr. 438.) Herr Dr. Drechsler übersendet sechs Eintrittskarten zu den Vorträgen im „naturwissenschaftlichen Cyclus“ zum beliebigen Gebrauch der Kammermitglieder.

Präsident Haberkorn: Unter Bezeigung des Dankes für die Mittheilung bemerke ich, daß die Karten, soweit solche noch vorhanden sind, in der Kanzlei zur Empfangnahme bereitliegen.

Dies waren die zur Registrateur bis jetzt eingegangenen Gegenstände. Für die heutige Sitzung habe ich zu entschuldigen und zwar wegen dringender Geschäfte die Abgg. Herrmann, Stöhr (Dröda), Stöhr (Zittau) u. Eisenstück, letzteren zugleich auch für Morgen. Wegen Unwohlseins läßt sich der Abg. Esche entschuldigen.

Wir können nun zur Tagesordnung übergehen, zur Berathung des Berichts der vierten Deputation, zwölf Petitionen von Turnvereinsvorständen, Dr. Reichelmann und Gen. u. a., den Wegfall der in der Verordnung vom 24. April 1863 noch beibehaltenen Beschränkung des Verbots der Waffenübung für die Turnvereine betreffend. Der Herr Abg. von Kostitz-Paulsdorf wird uns Vortrag erstatten. Abg. Schreck!

Abg. Schreck: So viel ich mich entsinne, ist unlängst in einer Sitzung beschlossen worden, daß, wenn Anträge eingehen, dieselben sofort bei dem Vortrag der Registrateur verlesen werden sollen. Ich glaube, daß ganz das Nämliche auch in Bezug auf Interpellationen zu gelten

habe. Ich gebe deshalb dem Präsidium anheim, ob es nicht die heute eingereichte Interpellation behufs der Kenntnißnahme derjenigen Mitglieder, welche sie noch nicht gelesen haben, in Vortrag bringen lassen will.

Präsident Haberkorn: Ich habe allerdings absichtlich dieses Vorlesen nicht bewirken lassen, obwohl ich recht gut eingedenk bin der Zusage an die Kammer, daß Anträge, welche von einzelnen Kammermitgliedern gestellt werden, sofort bei der Registrateur vorgelesen werden sollen; allein in Bezug auf Interpellationen steht mir die ausdrückliche Bestimmung des §. 58 der Landtagsordnung entgegen. Es heißt nämlich hier:

„In soweit dergleichen Anfragen an die Staatsregierung gerichtet sind, müssen sie zunächst bei dem Präsidenten schriftlich eingereicht und von diesem der Staatsregierung sofort mitgetheilt werden. Erst drei Tage nach dieser Mittheilung ist es gestattet, die Interpellation in der Kammer selbst vorzubringen und wird die Regierung in letzterer dann sofort oder in der nächst darauf folgenden Sitzung sich entweder über die Anfrage aussprechen, oder wenigstens bestimmt erklären, ob und wann sie zu antworten gedenke.“

Streng genommen, hätte ich diese Interpellation gar nicht auf die Registrateur bringen lassen können, sondern sie war bei mir einzureichen, ich mußte sie in Abschrift dem Gesamtministerium mittheilen und erst nach drei Tagen konnte sie in der Kammer vorgebracht werden. Dessenungeachtet habe ich es für unbedenklich gehalten, sie auf die Registrateur bringen zu lassen; kann aber auf Grund von §. 58 der Landtagsordnung etwas Weiteres in der Sache nicht geschehen lassen. Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Referent von Kostitz-Paulsdorf:

#### B e r i c h t

der vierten Deputation der Zweiten Kammer, die Petitionen des Turnvereinsvorstandes Dr. Reichelmann zu Plauen, desgleichen Heinrich Schubert's zu Geithayn, desgleichen Geyer's zu Bauzen, desgleichen des Directoriums des Turnvereins zu Treuen, desgleichen Albert Below's zu Eutritsch, desgleichen H. Voigt's zu Stollberg, desgleichen Hoffmann's zu Borna, desgleichen Gotthold Herrmann's zu Oberlungwitz, desgleichen des Vorstandes vom Gauverbannde der 26 Turnvereine des Leipziger Schlachtfeldes zu Lindenau Dr. Götz, desgleichen A. Luchatsch's zu Neusalza, desgleichen des Turn- und Fichtvorstandes E. Moritz zu Haynsberg, desgleichen F. Reutschel's zu Annaberg, sämmtlich um Befürwortung der Zweiten Kammer eines an die königl. Staatsregierung gerichteten Gesuches:

den Wegfall der in der Verordnung vom 24. April 1863 noch beibehaltenen Beschränkung des Verbots der Waffenübung für die Turnvereine, betreffend.

Nach Abfassung des Berichts ist eine ganz gleichlautende dreizehnte Petition vom Vorstande des Turnver-